

dhp<sub>g</sub> Adenauerallee 45-49, 53332 Bornheim

Rhein-Sieg-Kreis - Der Landrat  
Dezernat 4 - Umwelt, Bauen und  
Verbraucherschutz  
Herrn Dezernenten Christoph Schwarz  
**- persönlich / vertraulich -**  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg

dhp<sub>g</sub> Dr. Harzem & Partner mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Adenauerallee 45-49  
53332 Bornheim  
T +49 2222 7007 0  
F +49 2222 7007 199  
E bornheim@dhp<sub>g</sub>.de

www.dhp<sub>g</sub>.de

Registergericht: Amtsgericht Essen  
Registernummer: PR 3625  
USt-Ident-Nr.: DE 224595612

31.07.2017  
Sc/35425/170728/31

**Beurteilung der Plausibilität der wirtschaftlichen Planungsrechnung  
(Finanzplanung) des Rhein-Sieg-Kreises für die Errichtung einer  
Energieagentur Rhein-Sieg auf Kreisebene**

**Partner in Bornheim**

WP StB Dipl.-Kfm. Uwe Mrowka  
WP StB Dipl.-Finw. (FH) Klaus Altendorf  
WP StB Dipl.-Kfm. Klaus Schmitz-Toenneßen  
WP StB Dipl.-Vw. Thomas Becker  
StB Dipl.-Bw. Klaus Zimmermann<sup>51</sup>  
RA StB Gereon Gemeinhardt M.B.L.-HSG<sup>51,61</sup>  
StB Dipl.-Bw. (FH) Rainer Merzbach

**Partner in weiteren Büros**

WP StB Dipl.-Kfm. Heinz Schumacher  
WP StB Dipl.-Kfm. Jürgen Schmidt  
WP StB Dipl.-Kfm. Willi Zimmermann  
WP StB Prof. Dr. Norbert Neu<sup>51</sup>  
WP StB Dipl.-Kfm. Achim Brandenburg  
WP StB Dipl.-Kfm. Stefan Knobloch  
WP StB Dipl.-Bw. Thomas Rohler  
WP StB Dipl.-Vw. Rainer Depka  
WP StB Dipl.-Kfm. Frank Gütgen  
RA Dirk Obermüller  
RA StB Dr. Andreas Rohde<sup>51</sup>  
WP StB Dipl.-Ing. agr. Arno Abs  
WP StB Dipl.-Kfm. Andreas Stamm<sup>51</sup>  
WP StB Dipl.-Kfm. Benno Lange<sup>51</sup>  
RA Dr. Heinrich J. Watermeyer<sup>51</sup>  
StB Dipl.-Kfm. Dr. Lutz Engelsing  
RA Dr. Olaf Lücke<sup>51</sup>  
WP StB Prof. Dr. Andreas Blum  
WP StB Dipl.-Kfm. Marko Müller  
RA Dr. Ralf Bornemann  
StB Dipl.-Vw. Dr. Alf Hillen<sup>71</sup>  
WP StB Dipl.-Kfm. Thomas Nöthen  
WP StB Dipl.-Ök. Katrin Volkmer<sup>51</sup>  
RAin Christine Frosch<sup>71</sup>  
WP StB Dipl.-Kfm. Volker Loesenbeck  
StB Dipl.-Finw. (FH) Stefan Hamacher LL.M.<sup>51</sup>  
WP StB Dr. Matthias Johnen  
RA Dr. Dirk Wegener M.B.L.<sup>71</sup>

Sehr geehrter Herr Schwarz,

Sie hatten uns mit Annahme unseres Angebotes vom 23./27.06.2017 durch Ihre Auftragsbestätigung vom 12.07.2017 beauftragt, die von Ihnen als finanzwirtschaftliche Business-Case-Planung erstellte wirtschaftliche Planungsrechnung (Finanzplanung) für die vom Rhein-Sieg-Kreis projektierte Errichtung einer Energieagentur Rhein-Sieg auf Kreisebene auf Plausibilität zu prüfen.

Hierzu hatten wir zur Erhebung und Klärung der zu beurteilenden wirtschaftlichen Sachverhalte mit Ihnen am 24.07.2017 ein Auftaktgespräch in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung in Siegburg durchgeführt. Im Anschluss daran hatten Sie uns die zu beurteilende Planungsrechnung nebst ergänzenden Unterlagen für Berechnungsannahmen und Planungsgrundlagen sowie ergänzende Sachverhaltsinformationen per E-Mails vom 24. und 25.07.2017 übersandt.

Im Rahmen unserer Arbeiten wurde die Planungsrechnung in einzelnen Bereichen aufgrund unserer Revisionsarbeiten angepasst bzw. korrigiert. Diese Änderungen sind in Gänze mit Ihnen abgestimmt worden.

<sup>51</sup> Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

<sup>52</sup> Fachberater Sanierung/Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)

<sup>53</sup> Fachberater Controlling u. Finanzwirtschaft (DStV e.V.)

<sup>54</sup> Fachberater für Internationales Steuerrecht

<sup>55</sup> Fachanwalt für Steuerrecht

<sup>56</sup> Fachanwalt für Erbrecht

<sup>71</sup> Fachanwalt für Insolvenzrecht

dhp<sub>g</sub> Dr. Harzem & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, als Partnerschaftsgesellschaft mit Sitz in Bonn eingetragen (AG Essen PR 3625); in Kooperation mit dhp<sub>g</sub> Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Obermüller, Rohde & Partner mbB



Das finale Werk Ihrer Planungsrechnung (Finanzplanung) als finanzwirtschaftliche Business-Case-Planung haben wir diesem Schreiben als **Anlage** beigefügt. Unsere nachfolgenden Erläuterungen und Kommentare beziehen sich daher konkret auf das Rechenwerk in der Anlage.

Zu dem Ergebnis unserer o.g. Arbeiten kann nun im Einzelnen Folgendes berichtet werden:

## **A. Allgemeine Hinweise und Feststellungen**

### **1. Organisationsform**

Nach den derzeitigen Planungen des Dezernates 4 - Umwelt, Bauen und Verbraucherschutz des Rhein-Sieg-Kreises (im Folgenden auch kurz „Dezernat 4“ genannt) wird als rechtliche Organisationsform für eine zukünftige Energieagentur Rhein-Sieg auf Kreisebene die privatrechtliche Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e.V.) favorisiert. Vereinsmitglieder sollen dabei der Rhein-Sieg-Kreis selbst, sowie voraussichtlich bei Start des Projekts neun kreisangehörige Kommunen, die hierfür bereits konkretes Interesse angezeigt haben, werden. Sechs weitere kreisangehörige Kommunen würden nach derzeit mitgeteilter Interessenlage dann nach Gründung in folgenden Jahren, d.h. zeitlich verzögert, dem Verein beitreten. Vier kreisangehörige Kommunen haben dagegen aktuell kein Interesse an einer Mitgliedschaft in der projektierten Energieagentur Rhein-Sieg bekundet.

Die Entscheidung für die Favorisierung der Organisationsform eines Vereins war das Ergebnis eines verwaltungsintern vorgelagerten Beratungs- und Entscheidungsvorbereitungsprozesses, bei dem sich das Dezernat 4 u.a. schwerpunktmäßig von der Energieagentur Nordbayern GmbH hat beraten lassen.

Wir weisen darauf hin, dass für die Gründung eines rechtsfähigen Vereins, der als e.V. in das Vereinsregister eingetragen werden soll, gemäß § 56 BGB mindestens sieben Gründungsmitglieder erforderlich sind. Nach wirksamer Gründung des Vereins und dessen Eintragung in das Vereinsregister wäre im weiteren die zukünftige Mitgliederzahl zivilrechtlich für den Bestand des Vereins nicht mehr von Bedeutung, d.h. es wäre für den Bestand des Vereins unschädlich, wenn in der weiteren Zukunft dessen Mitgliederzahl temporär oder auch dauerhaft unter einen Wert von sieben Mitgliedern sinken würde.

### **2. Steuerliche Hinweise, insbesondere betreffend Gemeinnützigkeit**

Derzeitig wäre auch beabsichtigt, für den zukünftigen Verein die steuerliche Gemeinnützigkeit gemäß den §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) zu erlangen. Dem Grundsatz nach sind in dem enumerativen

Katalog der steuerlich begünstigten Zwecke für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit in § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO der Natur- und Umweltschutz und in § 52 Abs. 2 Nr. 16 AO auch die Verbraucherberatung und der Verbraucherschutz enthalten, so dass abstrakt steuerlich nichts gegen diese Absicht spricht.

Wir weisen darauf hin, dass im Zuge der konkreten Umsetzung der Gründung der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. für die Erlangung der steuerlichen Gemeinnützigkeit auf eine hinreichend konkrete Ausformulierung des Vereinszwecks zu achten wäre. Ebenfalls sind die steuergesetzlichen Anforderungen an die Satzung eines gemeinnützigen Vereins aus § 60 AO i.V.m. mit der Anlage 1 zur AO zu beachten, die zum Teil wörtliche Textvorgaben für einzelne Satzungsklauseln enthalten. Verfahrensrichtlich wird die Einhaltung von diversen satzungsmäßigen Voraussetzungen der steuerlichen Vorgaben der AO gemäß § 60 a AO in einem gesonderten Feststellungsverfahren durch das örtlich zuständige Finanzamt mittels Verwaltungsakt festgestellt.

Der Vollständigkeit halber weisen wir auch darauf hin, dass für einen später gemeinnützigen Verein aufgrund der steuerlichen Vorgaben dessen Ergebnis und damit dessen Rechnungswesen in verschiedene steuerliche Bereiche, sogenannte steuerliche Sphären, aufzuspalten wäre. Für die Energieagentur Rhein-Sieg e.V. wären dies voraussichtlich grundsätzlich:

- (1) ein ideeller Bereich,
- (2) ein oder mehrere steuerbefreite Zweckbetriebe und
- (3) ein oder mehrere Körperschaftsteuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe.

Der ansonsten bei gemeinnützigen Vereinen auch mögliche steuerliche Bereich:

- (4) die steuerbefreite Vermögensverwaltung,

kann von vornherein mangels dauerhafter und nachhaltiger Vermögensausstattung der geplanten Energieagentur ausgeschlossen werden.

Die vom Dezernat 4 aufgestellte Planungsrechnung stellt dagegen auf den wirtschaftlichen Rahmen und die wirtschaftlichen Werte des gesamten Vereins in einer Zusammenfassung ab und abstrahiert insoweit von der später steuerlich notwendigen weiteren Aufspaltung der Zahlen in die o.g. steuerlichen Sphären. Dies ist für eine Business-Planung zur Beurteilung des Gesamtprojektes dem Grundsatz nach eine zulässige Vereinfachung, da nach einer überschlägigen, summarischen Betrachtung die o.g. steuerliche Sphärenrechnung nicht zu in der Planung zu erfassenden Ertragsteuerzahlungen führt, so dass die Berücksichtigung von Ertragsteuereffekten zur Entscheidungsfindung auf Kreisebene auf Basis einer wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung nicht notwendig ist. Bei einer späteren, konkreten Umsetzung des Projektes der Errichtung der Energieagentur Rhein-Sieg wären dann die v.g. steuerlichen Rahmenbedingungen noch im Detail weiter zu prüfen und optimal zu gestalten.

### **3. Kommunalrechtliche Rahmenbedingungen**

Wir weisen der Vollständigkeit halber auch darauf hin, dass bei einer späteren konkreten Umsetzung der Errichtung der Energieagentur auch noch mögliche gemeindefinanzielle Restriktionen und Rahmenbedingungen aus den §§ 107, 107a, und 108 GO NRW sowie ggf. daraus folgende Erfordernisse für ein mögliches aufsichtsrechtliches Anzeigeverfahren gegenüber der Bezirksregierung Köln als für den Rhein-Sieg-Kreis selbst zuständige Aufsichtsbehörde zu prüfen und final abzuarbeiten wären. Da diese aber u.E. keine konkreten Verbote oder Unmöglichkeiten für die bisherige Errichtungsplanung des Kreises für die Energieagentur Rhein-Sieg enthalten, ist die Bearbeitung dieser Aufgabefelder keine notwendige Bedingung zur Erstellung und zur Beurteilung der uns vom Dezernat 4 vorgelegten Planungsunterlagen, sondern eine der möglichen Grundsatzentscheidung nachgelagerte Aufgabe.

### **B. Hinweise und Feststellungen aus der Plausibilitätsprüfung der Finanzplanung**

#### **1. Art der Planungsrechnung**

Die vom Dezernat 4 des Rhein-Sieg-Kreis aufgestellte mittelfristige Planungsrechnung für fünf Haushalts- bzw. Geschäftsjahre wurde als Business-Case-Planung als zahlungsstromorientierte Finanzplanung, d.h. als Liquiditätsrechnung, erstellt. Dies ist u.E. sachgerecht, da es u.a. um eine Abschätzung der Höhe der jährlich notwendigen liquiditätswirksamen Förderbeträge des Rhein-Sieg-Kreises als Saldo der übrigen Einzahlungen und der Auszahlungen der Energieagentur Rhein-Sieg geht. Eine (ergänzend) auch denkbare Ergebnisplanung, als Planung von periodengerechten Erträgen und Aufwendungen (anstatt von liquiditätswirksamen Einzahlungen und Auszahlungen), würde im Übrigen mit einer Ausnahme im Bereich der geplanten Ausgaben für den Bürobetrieb, die wir weiter unten kommentiert haben, zu denselben Ergebnissen führen.

Damit ist die erstellte Finanzplanung von der Art der Planungsrechnung für den aktuell intendierten Zweck der Herbeiführung einer Grundsatzentscheidung für die Errichtung der Energieagentur Rhein-Sieg u.E. hinreichend.

#### **2. Planung der Einnahmen**

Bei der Einnahmenplanung wurde dem Grundsatz nach ohne Umsatzsteuer geplant. Ein eingetragener Verein fällt als juristische Person des privaten Rechts nicht unter die Bestimmungen des neuen § 2 b

UStG für die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Gleichwohl kann es einstweilen für Planungszwecke dahingestellt bleiben, ob einzelne Einnahmen der Finanzplanung bei der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. als umsatzsteuerlicher Unternehmer im Regelbesteuerungsverfahren später umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig wären, da aus Sicht der Energieagentur Rhein-Sieg die Beträge an möglicherweise zu vereinnahmender Umsatzsteuer (=Einnahmen) nur sogenannte durchlaufende Posten darstellen, da der Zufluss an Umsatzsteuer gleichzeitig durch Weiterleitung derselben Beträge an das Finanzamt (etwas zeitversetzt) wieder einen gleichlautenden Zahlungsabfluss (=Ausgaben) zur Folge hat. Im Ergebnis wäre damit mögliche Umsatzsteuer für die Energieagentur Rhein-Sieg planungsneutral.

Die Frage der möglichen Umsatzsteuerbarkeit und Umsatzsteuerpflicht von Einnahmen einer zukünftigen Energieagentur Rhein-Sieg sollte dann mit der Gesamtuntersuchung und -beurteilung des zukünftigen steuerlichen Status des geplanten Vereins (vgl. o.g. Abschnitt A. 2. dieses Schreibens) im weiteren Errichtungsverfahren bearbeitet und abschließend geklärt werden. Dies wäre auch sachgerecht, da es bspw. bei einem gemeinnützigen Verein für die Umsatzsteuerbarkeit oder auch Umsatzsteuersatzhöhe bei Umsatzsteuerpflicht relevant sein könnte, welcher steuerlichen Sphäre (ideeller Bereich, Zweckbetrieb oder wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) die betreffenden, jeweiligen Einnahmen später zugeordnet werden.

Zu der Planung der einzelnen Einnahmenarten kann im Detail folgendes angemerkt werden:

#### **a) Mitgliedsbeträge der Kommunen**

Für die Planung der Mitgliedsbeiträge der kreisangehörigen Kommunen mit Beitrittsinteresse wurden drei Beitragsklassen gestaffelt nach Einwohnerzahlen gebildet:

- für Kommunen bis rd. 20.000 Einwohner ein Jahresbeitrag von 4.000,00 €,
- für Kommunen bis rd. 30.000 Einwohner ein Jahresbeitrag von 6.000,00 €,
- für Kommunen mit mehr als rd. 30.000 Einwohner ein Jahresbeitrag von 8.000,00 €.

Die Beiträge wurden ab dem Jahr des auf Basis indikativer Abfragen des Kreises bei den Kommunen geschätzten Beitritts zeitanteilig nach Monaten ab dem Monatsersten des geschätzten Beitrittstermins bemessen. Die Berechnungen waren nachvollziehbar und plausibel.

## **b) Förderprogramm Energiemanagement**

Die Einnahmen wurden auf Basis des Förderprogramms des Bundes für das Energiemanagement von Kommunen (Kommunalrichtlinie) geplant. Die Förderung würde danach voraussichtlich 65% der anfallenden Personalkosten für Heizungstechniker (Energietechniker/KEM-Techniker, vgl. unten) betragen. Sie wurde für die Höchstförderdauer von vier Jahren geplant und zeitlich trennscharf je individuellem Beschäftigten ermittelt. Die Berechnung der Planwerte war nicht zu beanstanden.

## **c) KEM (= Kommunales Energiemanagement)**

Die Bemessung der geplanten Einnahmen erfolgt auskunftsgemäß unter der Annahme, dass von den zukünftig von der Energieagentur Rhein-Sieg betreuten Kommunen die Hälfte der bei diesen aufgrund des kommunalen Energiemanagements eingesparten Kosten an die Energieagentur Rhein-Sieg gezahlt wird. Als mittlerer Wert (Durchschnittswert) wurde eine Jahreseinnahme aus einer Kommune mit 30.000,00 € angesetzt. Dieser Wert wurde mit Erfahrungswerten der Energieagentur Nordbayern und Stichprobenabfragen zu den tatsächlichen Energiekosten bei ausgewählten, einzelnen kreisangehörigen Kommunen als Bemessungsgrundlage für Einsparungen verprobt. Insgesamt war die Herleitung und der Ansatz der Planwerte nachvollziehbar und plausibel.

Nach einer ersten Einschätzung des Amtes für Beteiligungen, Gebäudewirtschaft und Kreisstraßenbau des Rhein-Sieg-Kreises wären Aufträge für das kommunale Energiemanagement, die die kreisangehörigen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises an einen gemeinnützigen Verein Energieagentur Rhein-Sieg e.V., deren Vereinsmitglieder sie sind, erteilen, nicht ausschreibungspflichtig. D.h., sie würden als sogenannte ausschreibungsfreie Inhouse-Vergaben behandelt. Hierfür könnte u.a. auch sprechen, dass außer Kommunen und dem Rhein-Sieg-Kreis keine anderen (privatrechtlichen) Einrichtungen oder Gesellschaften als Vereinsmitglieder beteiligt wären.

Würde dagegen keine vergaberechtliche Privilegierung vorliegen, so müsste jede Kommune die Beschaffung von Leistungen für das kommunale Energiemanagement jeweils öffentlich ausschreiben und die Energieagentur Rhein-Sieg würde dann in den jeweiligen Vergabeverfahren ein Angebot abgeben und im Falle der Bezuschlagung das kommunale Energiemanagement für die betreffende Kommune als Ergebnis eines förmlichen Vergabeverfahrens erledigen. Dabei wäre zu berücksichtigen, dass vergaberechtlich nicht der Preis der ausgeschriebenen Leistung das alleinige Vergabekriterium sein muss. Es gilt vielmehr – auch nach den europarechtlichen Rahmenbedingungen des Vergaberechts – ein Qualitätswettbewerb. D.h., es ist das „wirtschaftlichste“ Angebot zu bezuschlagen. Dabei ist dieser Begriff nicht allein quantitativ (Preis) zu verstehen, sondern auch qualitative Kriterien

(bspw. spezielles Know How, Leistungsbereitschaft, regionale Nähe, Unabhängigkeit des Dienstleisters im Markt etc.) können Teil der Vergabekriterien sein.

Für die Finanzplanung wurde als Planannahme davon ausgegangen, dass entweder eine ausschreibungsfreie Inhouse-Vergabe an die Energieagentur Rhein-Sieg e.V. zulässig ist oder die Energieagentur Rhein-Sieg in allen Fällen bei einer verpflichtenden Ausschreibung von Aufträgen für kommunales Energiemanagement von kreisangehörigen Kommunen auch den Zuschlag im jeweiligen Vergabeverfahren erhält. Damit kann die Frage des richtigen und zulässigen vergaberechtlichen Weges für eine Beauftragung auch noch nach der zu treffenden Grundsatzentscheidung des Rhein-Sieg-Kreises final geklärt werden.

### **3. Planung der Ausgaben**

#### **a) RSAG**

Die Planwerte enthalten die Ausgaben für das Entgelt für die zukünftige Geschäftsbesorgung der RSAG für den Bereich kaufmännischer Dienstleistungen für die Energieagentur Rhein-Sieg sowie für die Warmmiete für die zukünftigen (möblierten) Geschäftsräume der Energieagentur in Liegenschaften der RSAG. Die Ausgabenwerte beruhen auf Angaben der RSAG gegenüber dem Dezernat 4 des Rhein-Sieg-Kreises.

#### **b) Bürobetrieb**

Die Ausgaben für laufende Bürokosten, die nicht durch die v.g. Geschäftsbesorgung der RSAG gedeckt sind, wurden seitens des Dezernates 4 auf der Basis von Erfahrungswerten mit pauschal 5.000,00 € p.a. geplant. Im Jahr 2018 wurde der jährliche Planwert einmalig von 5.000,00 € um 15.000,00 € auf 20.000,00 € erhöht. Der Mehrbetrag für jenes erste Jahr umfasst einmalige Erstsanschaffungen von technischer Büroausstattung, insbesondere Beträge für Hard- und Software, also investive Ausgaben. Im Rahmen der Finanzplanung sind diese zwingend im Anschaffungsjahr als Auszahlungen mit anzusetzen, so dass die Planung insoweit zutreffend ist. Im Rahmen einer – hier nicht erstellten – Ergebnisplanung wären diese Anschaffungen von Betriebs- und Geschäftsausstattung bzw. von immateriellen Vermögensgegenständen „nur“ über jährliche Abschreibungen der Investitionen ergebniswirksam zu verrechnen. Dieser Posten stellt damit die einzige, o.g. methodische Abweichung zwischen einem Finanzplanungsansatz und einem alternativen Ergebnisplanungsansatz in der vorliegenden Business-Case-Planung dar.

## c) Marketing

Die Ausgaben für Marketing wurden auf der Basis von Erfahrungswerten mit 10.000,00 € p.a. vom Dezernat 4 bemessen. Im ersten Jahr für den sogenannten Kick-Off des ersten Bekanntmachens der Energieagentur Rhein-Sieg wurde der Planansatz aus Sicherheitserwägungen um einmalig 10.000,00 € erhöht. Die Position umfasst insbesondere auch die Einrichtung und Konzeption des Internetauftritts (Homepage) der Energieagentur Rhein-Sieg, den Druck und die Verteilung von Flyern, Broschüren u.ä.

## d) Personalkosten (Geschäftsstelle, Energieberater, KEM-Controller, KEM-Techniker)

Die Personalkosten für die in der v.g. Abschnittsüberschrift in Klammer genannten Ausgabenarten der Finanzplanung, die in der Anlage zu diesem Schreiben beigefügt ist, wurde auf der Basis von Kostenstatistiken des Verbandes Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt), Köln, die dieser im Rahmen von Erhebungen zur Feststellung der Kosten eines Arbeitsplatzes in einer kommunalen Verwaltung erhoben hat, angesetzt. Dabei wurden die Planungsbeträge nur auf Basis von Personalkosten für diverse Entgeltgruppen des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVÖD) für nicht verbeamtete, tarifliche Beschäftigte ohne Zuschläge für Gemeinkosten (Sach- und IT-Kosten) eines Arbeitsplatzes in einer kommunalen Verwaltung bemessen. Auf einen Gemeinkostenzuschlag wurde verzichtet, da die betreffenden Ausgaben bereits in den o.g. Planansätzen für die Geschäftsbesorgung durch die RSAG bzw. für die Ausgaben für den Bürobetrieb mit enthalten sind.

Die Personalkosten der Geschäftsstelle der Energieagentur Rhein-Sieg wurden mit der Entgeltgruppe E 8, die für Energieberater mit E 12, die für KEM-Controller ebenfalls mit E 12 und die für KEM-Techniker (Heizungs- und Energietechniker) mit E 9 geplant. Ausgehend von der KGSt-Statistik für das Jahr 2016 wurde eine jährliche Tarifierhöhung der Vergütungen von rd. 2% in der Planung berücksichtigt. Die Stellenzahlen pro Ausgabenposition und das kalendarische, zum Teil unterjährige, Datum der jeweiligen Neueintritte von Beschäftigten, die kontinuierlich während des fünfjährigen Planungszeitraums neu eingestellt werden, ergibt sich aus der Hinweisspalte (= letzte Spalte) der als Anlage zu diesem Schreiben beigefügten Finanzplanung des Dezernates 4.

Der Stellenaufbau des Personals in den einzelnen, o.g. Ausgabenarten folgt dem zunehmenden Arbeitsanfall durch die sich kontinuierlich aufbauende Tätigkeit für die betreuten Kommunen, wie sie sich in dem Aufbau und der Entwicklung der damit unmittelbar zusammenhängenden Einnahmen, wie unter o.g. Pos. A. 2. a) und c) beschrieben, darstellen. Für die Ausgaben für die Position KEM-Techniker wird wegen der hierzu möglichen Förderung durch Zuschüsse des Bundes auf die o.g. Erläuterungen zu Pos. A. 2. b) verwiesen.

Für die möglichen Ausgaben für Personalkosten der Geschäftsführung der Energieagentur Rhein-Sieg wurde kein Planwert mit in die Finanzplanung aufgenommen, da auskunftsgemäß zurzeit davon ausgegangen wird, dass diese Arbeiten durch eine Personalstelle (Entgeltgruppe E 12) erledigt werden, deren Stelleninhaber als Beschäftigter des Rhein-Sieg-Kreises von diesem unentgeltlich an die Energieagentur Rhein-Sieg abgeordnet wird.

#### **e) Energieberatung VZ**

Der Planansatz für die jährlichen Ausgaben für ein „Paketangebot“ der Verbraucherzentrale NRW betrifft 1,5 Stellen für Energieberatung und 0,5 Stellen für Verwaltungsarbeiten zur Verstärkung der Geschäftsstelle der Energieagentur Rhein-Sieg. Für 2018 wurden die Ausgaben zeitanteilig ab dem 01.04.2018 geplant. Der Bezug dieser VZ-Leistungen wäre voraussichtlich bis 2023 befristet.

#### **f) KEM-Schnellcheck**

Der KEM-Schnellcheck für Kommunen soll durch externe Vergabe beschafft werden. Die Ausgaben wurden mit 10.000,00 € an externen Kosten pro Kommune geschätzt und zeitlich über die Planungsjahre mit drei bzw. vier Kommunen pro Jahr, bis alle 15 interessierten Kommunen einmal bedient worden sind, planerisch verteilt angesetzt. Im Planungserstjahr 2018 wurden zusätzlich 10.000,00 € als Reserve für externe Beratung zur Aufnahme der Betätigung der Energieagentur Rhein-Sieg geplant.

#### **g) Gesamtbeurteilung aller Plan-Ausgaben**

In der Gesamtbeurteilung aller v.g. Ausgabenarten der Finanzplanung, die als Anlage zu diesem Schreiben beigelegt ist, kann entsprechend den v.g. Erläuterungen der Positionen a) bis f) festgestellt werden, dass die Planansätze u.E. pausibel und widerspruchsfrei hergeleitet und bemessen worden sind.

### **4. Planung des jährlichen Förderbetrags des Rhein-Sieg-Kreises**

Der Rhein-Sieg-Kreis beabsichtigt, das jährliche Plan-Defizit einer zukünftigen Energieagentur Rhein-Sieg, welches sich als Saldogröße aus den die Einnahmen übersteigenden Ausgaben ergibt, durch jährliche Zuwendungen aus Haushaltsmitteln des Kreises auszugleichen. Hierzu wurde vom Dezernat 4 bereits ein erster, noch unverbindlicher Entwurf einer Förderrichtlinie des Kreises erstellt. Die

Fördermittel für den geplanten Förderbetrag würden zweckgebunden gezahlt und dürften ausschließlich für satzungsmäßige Ziele und Aufgaben der projektierten Energieagentur Rhein-Sieg e.V. zur Erreichung der lokalen Klimaziele hinsichtlich der Verringerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen durch Beratung in den Bereichen Einsparung von Primärenergie, Nutzung erneuerbarer Energien und Steigerung der Energieeffizienz verwendet werden.

Im Falle einer Grundsatzentscheidung des Kreises für die Errichtung der Energieagentur Rhein-Sieg wäre die finale, konkrete und tatsächliche Ausgestaltung der Förderung und der Förderrichtlinie konform mit den Vorgaben des europäischen Beihilferechts der EU auszugestalten. D.h., die Beihilferelevanz der Zuwendungen des Kreises zur Finanzierung von wirtschaftlichen Betätigungen der Energieagentur Rhein-Sieg als eigenständige juristische Person des Rechtsverkehrs wäre in der finalen Ausgestaltung abschließend zu prüfen, so dass in der Folge die beabsichtigte Förderung ggf. bei Bedarf noch um Rechtsakte, Gremienbeschlüsse, Betrauungsakte u.ä. oder alternativ um eine Dokumentation möglicher Freistellungstatbestände und -gründe, soweit dieses zur Herstellung der Beihilferechtskonformität bzw. zu dessen Dokumentation erforderlich wäre, zu ergänzen wäre.

## 5. Gesamtbeurteilung der Finanzplanung

Im Rahmen einer Gesamtwürdigung der Plausibilität der Finanzplanung für die mögliche Errichtung einer Energieagentur Rhein-Sieg, die vom Dezernat 4 des Rhein-Sieg-Kreises erstellt wurde und die in der Anlage zu diesem Schreiben beigefügt ist, haben wir keine Anhaltspunkte feststellen können, die gegen die methodische und wertmäßige Richtigkeit und Vollständigkeit der Planung sprechen. Die Finanzplanung ist damit u.E. plausibel und nachvollziehbar und bildet die wirtschaftlichen Plansachverhalte für Zwecke einer Grundsatzentscheidung hinreichend ab.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Schmitz-Toenneßen  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

**Anlage:** Finanzplanung des Dezernates 4 des Rhein-Sieg-Kreises für die Planjahre 2018 bis 2022 für eine Energieagentur Rhein-Sieg (Bearbeitungsstand: 31.07.2017)